



Dorf- und Feuerwehrverein Altershausen

Satzung

Altershausen, den 18. Mai 1996
Modifiziert: Altershausen, den 30. September 2013

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Dorf- und Feuerwehrverein Altershausen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Altershausen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins:
 1. Die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften.
 2. Förderung des kulturellen sowie gesellschaftlichen Lebens und des Gemeinschafts-sinnes in Altershausen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Feuerwehrdienstleistende,
 2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende,
 3. fördernde Mitglieder,
 4. Ehrenmitglieder.
- (2) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge, besondere Dienstleistungen oder ihr Engagement innerhalb des Vereins. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Feuerwehr, den Verein oder das Dorf auf besondere Weise verdient gemacht haben.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer bzw. ihres gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

Satzung des
Dorf- und Feuerwehrvereins Altershausen

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Einer evtl. Ablehnung des Bewerbers kann die Mitgliederversammlung durch eine Mehrheit von der Hälfte der erschienenen und abstimmenden Mitglieder entgegenreten.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch Austritt,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist. Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr wird bei Austritt einbehalten.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschuss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Die Mitglieder sollten dem Verein eine Bankeinzugsermächtigung entsprechend ihres Jahresbeitrags erteilen. Ehrenmitglieder und Feuerwehrdienstleistende sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden 9 Vereinsmitgliedern:

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem/der Schriftführer(in),
4. dem/der Kassenwart(in),

Satzung des
Dorf- und Feuerwehrvereins Altershausen

5. den beiden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß Nummer 1 bis 4 gewählt werden .

6. mindestens drei Beisitzer(innen). Falls beide oder ein Kommandant in eine Funktion gemäß 1 bis 4 gewählt werden, erhöht sich die Anzahl der Beisitzer entsprechend.

(2) Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und 6 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre in geheimer Abstimmung gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Die unter Absatz 1 Nr.6 genannten Vorstandsmitglieder (Beisitzer(innen)) werden gemeinsam in einem Wahldurchgang mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Bei der Wahl des Vorstands soll die Mitgliederversammlung darauf achten, dass alle Gruppen des Vereins gemäß ihrer Mitgliedsstärke vertreten sind. Insbesondere sollen auch Frauen, andere fördernde Mitglieder und ehemalige Feuerwehrdienstleistende im Vorstand vertreten sein.

(4) Die Vorstandsmitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch Rücktritt,
3. bei der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.

(5) Bei der Beendigung der Vorstandsmitgliedschaft wählt der Vorstand ein temporäres Mitglied als Nachfolger, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Die Mitgliederversammlung wählt dann eine(n) Nachfolger(in) des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds, der (die) bis zur nächsten regulären Vorstandswahl im Amt bleibt.

(6) Bei der Beendigung der Vorstandsmitgliedschaft des 1. Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers oder des Kassenwarts wählt der Vorstand ein Vorstandsmitglied als temporärer Nachfolger in diesem Amt. Der Nachfolger bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt dann eine(n) Nachfolger(in), der (die) bis zur nächsten regulären Vorstandswahl im Amt bleibt.

§9 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Erfüllung des Vereinszwecks lt. §2.
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
3. Einberufung der Mitgliederversammlung.
4. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Erstellung der Jahres- und Kassenberichte.
7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
8. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

Satzung des
Dorf- und Feuerwehrvereins Altershausen

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt (nach Außen). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur zur Vertretung berechtigt ist, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Im Innenverhältnis wird weiter bestimmt, dass der Vertretende zu einem Rechtsgeschäft über einen Betrag von € 250,-, die Zustimmung des Gesamtvorstands benötigt. Der vorbezeichnete Betrag zu € 250,- kann durch die Mitgliederversammlung jederzeit erhöht oder ermäßigt werden.

§10 Sitzung des Vorstands

(1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

(2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(3) Zur Ernennung von Vorstands- bzw. Vereinsmitgliedern zu externen Gremien, Ausschüssen, Vertretungen und ähnlichem und zu allen anderen Personalentscheidungen ist die Geheimwahl gestattet.

§11 Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erteilen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 1 Jahr gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands.
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer.
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Festsetzung der Höhe des unter §9 (2) erwähnten Betrags. (Verfügungsbetrag des Vorsitzenden).

Satzung des
Dorf- und Feuerwehrvereins Altershausen

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich oder durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der VG Diespeck-Gemeinde Münchsteinach einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - auch Ehrenmitglied - stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Dorf erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Münchsteinach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Altershausen zu verwenden hat.

Altershausen, den 18.Mai.1996

Modifiziert: Altershausen, den 30.September 2013